Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/507

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52210 — 6162/65

Bonn, den 6. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. April 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „Nennkapital" die Worte „nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) oder" eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 die folgende Fassung:

   „Satz 2 gilt nicht, soweit

   1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
   2. die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen,
   3. der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes abzufinden,
   4. auf die Anteile der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt oder
   5. der Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge geschieht.

   Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Satz 3 Nummern 1 bis 3 erworbenen Anteile darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Anteile der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges oder ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678) und des Artikels 1 unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der geltenden Fassung (steuerrechtliches Gesetz) wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) das Nennkapital nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789) (handelsrechtliches Gesetz) erhöht, der Erwerb der neuen Anteilsrechte nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag unterliegt.

Die Vorschriften des handelsrechtlichen Gesetzes vom 23. Dezember 1959 haben bisher allgemein, d. h. für alle Kapitalgesellschaften gegolten. Im Zuge der Aktienrechtsreform sind jedoch die die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes mit einigen unwesentlichen Änderungen als §§ 207 bis 220 in das neue Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) aufgenommen worden, das am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist. Von diesem Zeitpunkt an sind nach § 33 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) die Vorschriften des handelsrechtlichen Gesetzes vom 23. Dezember 1959 nicht mehr auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sondern nur noch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden. Durch Einfügung der Vorschriften des handelsrechtlichen Gesetzes in das Aktiengesetz sollte jedoch der bisherige steuerliche Rechtszustand nicht berührt werden. § 1 des steuerrechtlichen Gesetzes sollte vielmehr wie bisher auch künftig für die Ausgabe von Zusatzanteilen durch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wirksam bleiben. Die vorgeschlagene Änderung dieser Vorschrift soll dies sicherstellen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des steuerrechtlichen Gesetzes schreibt vor, daß die Beträge, die eine Kapitalgesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach der Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln für den Erwerb eigener Anteile aufwendet, als Gewinnanteile (Dividenden) gelten. Diese Vorschrift soll verhindern, daß schon kurze Zeit nach der Kapitalerhöhung über den Erwerb eigener Anteile die zur Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln verwendeten Mittel an die Gesellschafter steuerfrei ausgekehrt werden; käme doch ein solcher Erwerb eigener Anteile im Ergebnis einer Gewinnausschüttung nahe (vgl. Drucksache 417 der 3. Wahlperiode — Begründung zu § 5). Eine Ausnahme gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 nur dann, wenn es sich um einen der Fälle des Erwerbs von eigenen Anteilen handelt, den das Aktienrecht trotz des grundsätzlichen Verbots des Erwerbs eigener Anteile in § 65 Abs. 1 des früheren Aktiengesetzes ausdrücklich zuließ. In § 71 des neuen Aktiengesetzes, der an die Stelle des bisherigen § 65 getreten ist, sind zwei weitere bisher nicht ausdrücklich zugelassene Fälle des Erwerbs eigener Anteile aufgenommen worden, und zwar

a) der Erwerb zum Zweck der Abfindung von Aktionären nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und

b) der Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit eines Mißbrauchs, der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 des steuerrechtlichen Gesetzes ausgeschlossen werden soll, nicht. Es ist deshalb unbedenklich, den Katalog des § 6 Abs. 1 Satz 3 des steuerrechtlichen Gesetzes um diese beiden Fälle zu ergänzen. Das soll durch die Einfügung der beiden Ziffern 3 und 5 geschehen.

Das Handelsrecht gestattet den Erwerb eigener Anteile auch, wenn die Gesellschaft die Anteile auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals erwirbt (§ 65 Abs. 2 des früheren Aktiengesetzes, § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des neuen Aktiengesetzes). Steuerrechtlich war dieser Fall schon bisher nicht den anderen Fällen des zulässigen Erwerbs eigener Aktien gleichgestellt. Für ihn gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 des steuerrechtlichen Gesetzes. Der Entwurf behält diese Rechtslage bei.
§ 6 Abs. 1 Satz 4 des steuerrechtlichen Gesetzes beschränkt den steuerunschädlichen Erwerb eigener Anteile in Anlehnung an die Vorschrift des § 65 Abs. 1 Satz 2 des früheren Aktiengesetzes auf 10 v. H. des Nennkapitals, soweit der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden oder die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen. In § 71 Abs. 1 Satz 2 des neuen Aktiengesetzes ist zusätzlich der Erwerb zum Zwecke der Abfindung von Aktionären nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes in die Begrenzung auf 10 v. H. einbezogen worden. Die Vorschrift ist außerdem den neuen Begriffsbestimmungen für den Bereich der verbundenen Unternehmen (§§ 16 und 17 des Aktiengesetzes) angepaßt worden. Diesen Änderungen soll mit der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des steuerrechtlichen Gesetzes Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, den Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen neu zu fassen und in neuer Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll entsprechend der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, daß der bisherige steuerliche Rechtszustand auch in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zur Verkündung des Gesetzes bestehenbleibt.

Finanzielle Auswirkungen

Aus den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer sind Mindereinnahmen nicht zu erwarten.